



Rodensteinschule
Grundschule des Odenwaldkreises
Schafhofgasse 19, 64407 Fränkisch-Crumbach



Hygienefahrplan SARS-CoV-2-Virus der Rodensteinschule (Stand 2. Oktober 2020)

Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Lerngruppen möglichst nacheinander über die zu ihrem Klassensaal gehörigen Gang zum Klassenzimmer und den Schulhof gelangen.

Kinder betreten und verlassen das Schulgelände und Schulhaus mit Mund-Nasen-Schutz, ebenso auch die Eltern, auch wenn sie ihre Kinder aus der GTA-Betreuung abzuholen.

Es muss gewährleistet sein, dass durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen am Wartepplatz für den öffentlichen Personennahverkehr die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Persönliche Hygiene

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im ÖPNV ist Pflicht.

Im Schulgelände und Schulgebäude besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung aus einer geeigneten textilen Barriere oder Baumwolle (MNB) zu tragen. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude, der Wechsel zu anderen Unterrichtsräumen und Fachräumen, der Turnhalle, Flure, Gänge, Treppenhaus, Sanitärbereich, Pausenhof und Verwaltungsbereich.

Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden, sind aber insgesamt nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße der Ausbreitung von Viren entgegenwirken.

Die Pflicht des Tragens einer MNB besteht im Klassen- und Kursverband nicht, ebenso während des Ausübens von Sport oder beim Singen im Freien unter Beachtung des Mindestabstandes.

Ein Mindestabstand von 1,50m zu anderen Personen ist außerhalb des Klassen- und Kursverbandes möglichst einzuhalten.

Keine Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln und Einhalten der Husten- und Niesetikette (Armbeuge).

Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen; insbesondere nicht an Mund, Nase und Augen fassen.

Gründliches Händewaschen, beim Betreten der Klasse, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang und vor und nach dem Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes.

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.)

Raumhygiene

Im Klassenraum ist das Abstandsgebot aufgehoben. Ein Mund-Nasen-Schutz kann abgenommen werden. (s.o.) Beim Abnehmen und Aufsetzen des Mund-Nasen-Schutzes gelten die o.g. Hygieneregeln (Händewaschen).

In den Räumen des GTA wird das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes sowie der Aufenthalts- und Abstandsbereich je nach Gruppengröße und Verteilung der Lerngruppen angepasst.

Ein mitgebrachtes Frühstück und Getränk wird am Platz verzehrt. Nahrungsmittel und Getränke dürfen nicht untereinander geteilt und ausgetauscht werden. Wasserkisten mit Wasserflaschen für die Klassengruppe sind nicht zulässig.

Bei der Sitzordnung ist empfohlen, dass Schülerinnen und Schüler, die auch privaten Kontakt haben, möglichst nebeneinander sitzen können.

Auf regelmäßiges Durchlüften der Klassenräume ist zu achten. Um die Luft auszutauschen, ist alle 20 Minuten eine Stoß- und Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung (während der Pause) zu lüften. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, muss durch das Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Computertastaturen, Laptops oder Tablets sollten nach Möglichkeit nach Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln gereinigt werden.

Bei schulischen Veranstaltungen, wie Elternabenden und Informationsveranstaltungen haben die Teilnehmer eine MNB zu tragen. Pro Familie ist nur eine Person u. U. neben der Schülerin oder dem Schüler selbst zugelassen. (Einschulung).

Gebäudereinigung

Tägliche Reinigung des Gebäudes nach DIN 77400.

Reinigung aller Oberflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) durch Wischdesinfektion.

Hygiene im Sanitätsbereich

Nach dem Toilettengang ist von der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler eine gründliche Handreinigung im Sanitätsbereich nach den vorgegebenen Regeln mit Flüssigseife vorzunehmen. Hände sind mit Papiertüchern gründlich abzutrocknen und diese in den dafür vorgesehenen Eimer zu werfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind vom Reinigungsteam täglich zu reinigen.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Einmalhandschuhe befinden sich im Sanitätskasten.

Pausen

Generell ist das Tragen einer MNB in der Pause Pflicht. In den Pausen sollte der Mindestabstand zwischen verschiedenen Lerngruppen möglichst eingehalten werden. Außerdem werden den Schülern zwei (geteilte) Pausenbereiche für die Jahrgänge 1/2 und 3/4 zugewiesen, um eine Durchmischung von Schülergruppen zu vermeiden. Ein Wechsel findet wöchentlich statt. Der Zutritt wird über die Pausenaufsicht geregelt.

Schlecht einsehbare Bereiche werden bei Pausen vermieden.

Nach der Pause ist auf gründliches Händewaschen zu achten.

Maßnahmen für die Lerngruppen

Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden, soweit nicht schulorganisatorische Gründe (z. B. Kurssystem, profilbildende Maßnahmen, klassenübergreifender Fremdsprachenunterricht, Vorlaufkurse, Religions- oder Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern (z. B. Unterricht in der Herkunftssprache) oder Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen) sie erfordern.

Ggf. können in klassenübergreifend organisierten Unterrichten den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.

In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden.

Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf einen Wechsel der Unterrichtsräume von Schülerinnen und Schülern verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (Musik, Werken, Sport) ist jedoch möglich.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da aktuell zwischen Schülerinnen und Schülern im Unterricht kein Mindestabstand einzuhalten ist.

Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.

Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht, Musikunterricht und Unterricht im Darstellenden Spiel können nach den in der Anlage 1 beigefügten Grundsätzen des HKM stattfinden. Dies gilt auch für fächerübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote. Grundsätzlich gilt für den Sportunterricht, dass dieser in festen Lerngruppen oder Klassenverbänden erfolgen soll. Soweit möglich, sind Begegnungen zwischen verschiedenen Lerngruppen auf dem Weg zur Sportstätte und auch im Sport zu vermeiden. Es ist empfohlen, Sportunterricht, soweit es die Witterung zulässt, möglichst im Freien abzuhalten. In den Umkleidekabinen ist darauf zu achten, dass der Aufenthalt möglichst kurz gehalten wird. Ein Mund-Nasen-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen. Nach dem Sportunterricht sollte für gute Durchlüftung der Umkleiden gesorgt werden.

Singen im Musikunterricht ist bis zum 31.01.2021 in geschlossenen Räumen nicht zulässig, ebenso das Musizieren mit Blasinstrumenten

Verhalten bei Symptomen

Bei Krankheitszeichen wie Fieber, Husten, Atemproblemen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall, zu Hause bleiben und ärztlich abklären lassen, welche Infektion vorliegt. Siehe auch Anhang „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“.

Bei Auftreten der o.g. Symptome in der Schule werden die Sorgeberechtigten informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Nummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bescheinigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt. Ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes muss vorgelegt werden.

Bei einer der genannten auftretenden Erkrankungen bei einem Kind in der Schule, Mund-Nasen-Schutz anziehen, dieses in einen gesonderten Raum bringen und so schnell wie möglich die Abholung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten einleiten.

Bei einer der genannten auftretenden Erkrankung bei einer Lehrkraft, umgehend den Arzt aufsuchen und das Schulamt informieren.

Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht, Musikunterricht und Unterricht im Darstellenden Spiel können nach den in der Anlage 1 beigefügten Grundsätzen des HKM stattfinden. Dies gilt auch für fächerübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote. Grundsätzlich gilt für den Sportunterricht, dass dieser in festen Lerngruppen oder Klassenverbänden erfolgen soll. Soweit möglich, sind Begegnungen zwischen verschiedenen Lerngruppen auf dem Weg zur Sportstätte und auch im Sport zu vermeiden. Es ist empfohlen, Sportunterricht, soweit es die Witterung zulässt, möglichst im Freien abzuhalten. In den Umkleidekabinen ist darauf zu achten, dass der Aufenthalt möglichst kurz gehalten wird. Eine MNB ist beim Umkleiden zu tragen. Nach dem Sportunterricht sollte für gute Durchlüftung der Umkleiden gesorgt werden.

Singen im Musikunterricht ist bis zum 31.01.2021 in geschlossenen Räumen nicht zulässig, ebenso das Musizieren mit Blasinstrumenten.

Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittel- und Lebensmittelzubereitung im Unterricht ist nicht erlaubt. Die Ausgabe des Mittagessens im GTA ist zulässig. Bei der Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Lebensmitteln zu schaffen. Jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam unter Einbehaltung der Hygieneregeln am Platz.

Meldepflicht

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung

und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Um im Falle einer Infektion oder eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist umgehend dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden. Ebenso darf eine mit Covid-19 infizierte, auch im Verdachtsfall, das Schulgelände und Schulgebäude nicht betreten.

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Die aktuellen Hygienepläne und ergänzende Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

Sollten sich Schülerinnen und Schüler nicht an die im Hygienefahrplan vorgesehen und mit ihnen besprochenen Regeln halten, wird dies umgehend den Eltern mitgeteilt und sie können vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden.

Fränkisch-Crumbach, 2. Oktober 2020